



Volksinitiative «gegen die Abzockerei»

**Auswirkungen auf Schweizer Pensionskassen bezüglich
Stimmrechtswahrnehmung**

PPCmetrics AG

Zürich, 4. März 2013

- Am 26. Februar 2008 reichte ein Initiativkomitee um den Schaffhauser Unternehmer Thomas Minder bei der Bundeskanzlei die eidgenössische **Volksinitiative «gegen die Abzockerei»** mit 114'260 gültigen Unterschriften ein.
- Das Parlament stellte der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber, der viele Forderungen der Initiative aufnahm, in einzelnen Punkten jedoch weniger weit ging. Dennoch wurde die Initiative nicht zurückgezogen.
- **Am 3. März 2013 hat der Souverän der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zugestimmt. Der Gegenvorschlag tritt somit nicht in Kraft.**

Eidgenössische Volksinitiative 'gegen die Abzockerei'

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 3 (neu)

³ Zum Schutz der Volkswirtschaft, des Privateigentums und der Aktionärinnen und Aktionäre sowie im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung regelt das Gesetz die im In- oder Ausland kotierten Schweizer Aktiengesellschaften nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Gesamtsumme aller Vergütungen (Geld und Wert der Sachleistungen) des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates ab. Sie wählt jährlich die Verwaltungsratspräsidentin oder den Verwaltungsratspräsidenten und einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Pensionskassen stimmen im Interesse ihrer Versicherten ab und legen offen, wie sie gestimmt haben. Die Aktionärinnen und Aktionäre können elektronisch fernabstimmen; die Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ist untersagt.
- b. Die Organmitglieder erhalten keine Abgangs- oder andere Entschädigung, keine Vergütung im Voraus, keine Prämie für Firmenkäufe und -verkäufe und keinen zusätzlichen Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe. Die Führung der Gesellschaft kann nicht an eine juristische Person delegiert werden.

Quelle: <http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis348t.html>

- Die Initiative verankert u.a. zwei Bestimmungen in der Bundesverfassung:
 1. **Pensionskassen müssen die Stimmrechte von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften im Interesse ihrer Versicherten wahrnehmen.**
 2. **Transparenz: Offenlegung des Stimmverhaltens durch Schweizer Pensionskassen**
- Für die Umsetzung der Initiativbestimmungen sind Parlament und Bundesrat zuständig.
- **Welche Änderungen die Initiative auf Gesetzesstufe (OR, BVG, KAG etc.) sowie auf Verordnungs- oder Weisungsstufe (BVV 2, Weisungen OAK etc.) nach sich ziehen wird, ist noch offen.**
- Erfahrungsgemäss wird der Gesetzgebungsprozess längere Zeit in Anspruch nehmen.
- **Erst dann kann konkret beurteilt werden, inwiefern Pensionskassen ihre Stimmrechte wahrnehmen und darüber Bericht erstatten müssen.**

- Gilt der Stimmzwang der Pensionskassen auch für ausländische Aktiengesellschaften (Anlagekategorien «Aktien Welt» und «Aktien Emerging Markets»)?
 - ▶ **Nein, betroffen sind gemäss Initiativtext nur «im In- oder Ausland kotierte **schweizerische Aktiengesellschaften**»**
- Gilt der Stimmzwang auch, falls die Aktien Schweiz in Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen) gehalten werden?
 - ▶ **In dieser Frage sind die Meinungen der Experten geteilt. Diese Frage werden Bundesrat und Parlament auf Gesetzesstufe (oder evtl. in Form einer Weisung der OAK) beantworten müssen.**

Variante 1: Orientierung am gesetzlichen Status Quo

- **Bis zum Erlass neuer Gesetze (z.B. BVG), Verordnungen (z.B. BVV 2) oder einer Weisung der OAK gelten die bisherigen Bestimmungen.**
- Gemäss diesen muss das oberste Organ bestimmen, ob und, falls ja, wie die Stimmrechte wahrgenommen werden (Art. 49a BVV 2).

² Das oberste Organ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es legt in einem Reglement die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage fest.
 - b. Es stellt die Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte der Vorsorgeeinrichtung zur Anwendung gelangen.
- Damit ist eine relativ freie Handhabung der Stimmrechte möglich:
 - Regelmässige Wahrnehmung durch Geschäftsführer/Anlagekommission
 - Regelmässige Wahrnehmung gemäss Vorschlägen des Stimmrechtsberaters
 - Generell Wahrnehmung im Sinne des Verwaltungsrats
 - Wahrnehmung nur in Spezialfällen
 - Keine Wahrnehmung

Variante 2: Orientierung an der Initiative (neue Verfassungsbestimmungen)

- Falls eine Pensionskasse mögliche Gesetzes- und Verordnungsvorschriften, die aus der Initiative resultieren könnten, freiwillig **antizipieren** möchte, sollte sie folgende Fragen möglichst im Sinne der Initiative beantworten:
 - **Ausübung:** In welchen Fällen nimmt die Pensionskasse ihr Stimmrecht wahr (immer, bei Vorliegen von wichtigen Ereignissen, bei Traktanden zur Vergütung, bei bestimmten Unternehmen bzw. Sektoren, nur bei Direktanlagen oder «informell» und sofern möglich auch bei Kollektivanlagen, etc.)?
 - **Verantwortung:** Wer entscheidet über die Stimmabgabe? Wie informiert sich das betreffende Gremium? Wird ein Stimmrechtsberater hinzugezogen? Wer übernimmt die administrative Ausübung des Stimmrechts?
 - **Interesse der Versicherten:** Wie wird dieses möglichst gut berücksichtigt? Gelten beim Stimmentscheid bestimmte Kriterien? Einsetzung Stimmrechtsausschuss?
 - **Publikation Stimmverhalten:** Publikation auf Website, im Jahresbericht, allfällige Fristen?
 - ▶ **Diese Fragen sollten im Stiftungsrat diskutiert und der gewählte Prozess sollte ins Anlagereglement integriert werden.**

Für Pensionskassen bestehen aktuell zwei Handlungsmöglichkeiten:

1) Es kann abgewartet werden, wie die Initiative im Gesetzgebungsprozess konkret umgesetzt wird. Im Anschluss sind die neuen gesetzgeberischen Anforderungen zu erfüllen.

2) Möchte eine Pensionskasse proaktiv Gesetzes- und Verordnungsvorschriften antizipieren, so empfiehlt es sich, Folgendes zu klären:

- Definition eines **Prozesses zur Stimmrechtswahrnehmung** (u.a. Diskussion Einsetzung Stimmrechtsausschuss, Diskussion Stimmrechtsberater, etc.)
- Anpassung des **Anlagereglements**
- Erarbeiten einer **effizienten administrativen Lösung** zur Umsetzung der Stimmrechtswahrnehmung



Financial Consulting, Controlling & Research

PPCmetrics AG

Badenerstrasse 6

Postfach

CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 204 31 11

Telefax +41 44 204 31 10

E-Mail ppcmetrics@ppcmetrics.ch

www.ppcmmetrics.ch

PPCmetrics SA

23, route de St-Cergue

CH-1260 Nyon

Téléphone +41 22 704 03 11

Fax +41 22 704 03 10

E-mail nyon@ppcmetrics.ch

www.ppcmmetrics.ch

Die PPCmetrics AG (www.ppcmmetrics.ch) ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für institutionelle Investoren (Pensionskassen, etc.) und private Anleger. Die PPCmetrics AG berät ihre Kunden bei der Anlage ihres Vermögens in Bezug auf die Definition der Anlagestrategie (Asset- und Liability-Management) und deren Umsetzung durch Anlageorganisation, Asset Allocation und Auswahl von Vermögensverwaltern (Asset Manager Selection). Zudem unterstützt die PPCmetrics AG über 100 Vorsorgeeinrichtungen und Family Offices bei der Überwachung der Anlagetätigkeit (Investment Controlling).